

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Nutzungsvertrag proTECTr der procilon GmbH (Provider) gegenüber dem Nutzer des Produktes (Auftraggeber)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Provider erbringt für den Auftraggeber SaaS-Dienstleistungen über das Medium Internet im Bereich einer Ver- und Entschlüsselungslösung mit weiteren Servicelösungen (in ihrer Gesamtheit **SaaS-Dienste** genannt). Dabei wird die Ver- und Entschlüsselungslösung selbst zur Nutzung zur Verfügung gestellt; gleichzeitig besteht die Möglichkeit, hiermit und hierfür ein Organisationskonto anzulegen und weiterhin werden Drittprodukte, insbesondere eine qualifizierte elektronische Fernsignatur sowie Speicherplatz in einer Cloud zur Verfügung gestellt bzw. vermittelt.

(2) Vertragsgegenstand ist die

- (a) Überlassung der Ver- und Entschlüsselungslösung „*protectr*“ des Providers (nachfolgend als „**SOFTWARE**“ bezeichnet)
- (b) Möglichkeit der Erstellung eines Organisationskontos (nachfolgend als „**ORGANISATIONSKONTO**“ bezeichnet), in welchem der Auftraggeber als Administrator Strukturen für eine von ihm auszuwählende und zu verantwortende Organisationseinheit zu Gunsten von ihm bestimmten Dritten bilden und verwalten kann, um die SaaS-Dienste nutzen zu können;
- (c) Möglichkeit der Erstellung und Speicherung einer einfachen elektronischen Signatur zur Verwendung in Dokumenten, auch möglich in Form des Abbildes einer Unterschrift (nachfolgend als „**UNTERSCHRIFT**“ bezeichnet);
- (d) Möglichkeit der Erstellung einer Signatur auf der Grundlage eines fortgeschrittenen Zertifikats über ein Root-Zertifikat des Providers (nachfolgend als „**FORTGESCHRITTENES ZERTIFIKAT**“ genannt);
- (e) Erstellungsmöglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur auf der Grundlage eines qualifizierten elektronischen Zertifikats eines dritten Vertrauensdiensteanbieters (nachfolgend als „**SIGNATUR**“ bezeichnet) zur elektronischen Unterzeichnung von Dokumenten über das Internet und
- (f) Vermittlung von Speicherplatz auf den Servern des Providers (nachfolgend „**SPEICHERPLATZ**“ bezeichnet);

alle gemeinsam nachstehend als „**SaaS-Dienste**“ bezeichnet.

(3) Dem Auftraggeber steht es frei, welche einzelnen Dienste er in welchem Umfang einsetzen will. Die Nichtnutzung einzelner Elemente der SaaS-Dienste gemäß diesem Vertrag führt zu keinem Anspruch des Kunden, den Vertrag insoweit anzupassen, insbesondere nicht dazu, eine Reduzierung der Vergütung verlangen zu können.

(4) Dem Provider steht es frei, die „SaaS-Dienste“ um weitere Dienste bzw. Elemente zu erweitern. Eine Reduzierung der in Abs. 2 dargestellten Bestandteile hingegen ist nicht zulässig. Eine Verwendung von Produkten mit erheblicher abweichender inhaltlicher Qualität ist nicht statthaft. Die weiteren Elemente können separat als gebührenpflichtig in der Preisliste ausgewiesen werden; in diesem Fall kann der Auftraggeber diese Elemente jederzeit zu vorbezeichneten Bestandteilen kostenpflichtig hinzubuchen oder im Rahmen der vereinbarten Kündigungsfristen wieder abbuchen.

I. Software

§ 2 Softwareüberlassung

(1) Der Provider stellt dem Auftraggeber für die Dauer dieses Vertrages die SOFTWARE in der jeweils aktuellen Version über das Internet entgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet der Provider die SOFTWARE auf einem in Europa befindlichen Server ein, der über das Internet für den Auftraggeber erreichbar ist. Die dafür zu verwendenden Browser gibt der Provider vor.

(2) Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der SOFTWARE ergibt sich aus ihrer aktuellen Leistungsbeschreibung auf der Web-Site des Providers unter <https://www.protectr.com/datei-verschluesselung>. Der Provider schuldet nur einen Leistungsumfang, der in dieser Leistungsbeschreibung dokumentiert ist. Der Provider darf durch Änderungen in der Leistungsbeschreibung den Funktionsumfang der SOFTWARE für einen bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht einschränken, insbesondere nicht für Funktionen, auf deren Nutzungsmöglichkeit der Auftraggeber vertrauen darf, es sei denn, zwingende technische oder rechtliche Vorgaben würden ihn dazu verpflichten.

(3) Der Provider beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich sämtliche Softwarefehler. Ein Fehler liegt dann vor, wenn die SOFTWARE die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der SOFTWARE unmöglich oder erheblich eingeschränkt ist.

(4) Der Provider entwickelt die SOFTWARE laufend weiter und wird diese durch laufende Updates und Upgrades verbessern. Ein Anspruch des Auftraggebers auf die Erstellung / Zurverfügungstellung eines bestimmten Updates oder Upgrades, insbesondere eines mit einem vom Auftraggeber gewünschten Funktionsinhalts, besteht hingegen nicht.

§ 3 Nutzungsrechte an der SOFTWARE

(1) Der Provider räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die in diesem Vertrag bezeichnete SOFTWARE während der Dauer des Vertrages im Rahmen der SaaS-Dienste bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Der Auftraggeber darf die SOFTWARE nur bearbeiten oder verändern, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der SOFTWARE laut jeweils aktueller Beschreibung im Help Center (helpcenter.protectr.com) vorgesehen ist.

(3) Der Auftraggeber darf die SOFTWARE nicht vervielfältigen und nur im Rahmen der angebotenen Cloudlösung bestimmungsgemäß nutzen.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine etwaigen Vertragsbeziehungen zu Dritten derart auszugestalten, dass eine unentgeltliche Nutzung der SOFTWARE ausgeschlossen ist. Davon ausgenommen ist die Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte im Rahmen eines Organisationskontos (§ 7) und im Rahmen bestimmungsgemäßer Lizenzierung. Davon ausgenommen ist ferner die vertrags- und fallbezogene Nutzung einzelner, dafür freigegebener Module durch spezifische Kunden des Auftraggebers.

§ 4 Support zur SOFTWARE

Der Provider wird Anfragen des Auftraggebers zur Anwendung der vertragsgegenständlichen SOFTWARE innerhalb der auf der Web-Site www.protectr.com veröffentlichten Möglichkeiten so rasch wie möglich nach Eingang der jeweiligen Frage in Textform beantworten.

§ 5 Unterbrechung der Erreichbarkeit/Beeinträchtigung der Funktionstauglichkeit der SOFTWARE

(1) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der SOFTWARE sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung der Erreichbarkeit oder Beeinträchtigung der Funktionalitätstauglichkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.

(2) Die Überwachung der Grundfunktionen der SOFTWARE erfolgt täglich. Die Überwachung der Funktionstauglichkeit der SOFTWARE ist grundsätzlich von Montag bis Freitag 09:00 – 17:00 Uhr (Supportzeit) gewährleistet. Bei schweren Fehlern – die Nutzung der SOFTWARE ist nicht mehr möglich bzw. erheblich eingeschränkt – erfolgt die Kontrolle und der Beginn der Fehlerbehebung binnen 3 Stunden innerhalb der oben genannten Supportzeit ab Kenntnis oder Information durch den Auftraggeber. Sofern eine Fehlerbehebung nicht innerhalb von 24 Stunden möglich sein sollte, wird der Provider den Auftraggeber davon unverzüglich unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, per E-Mail verständigen.

(3) Der Provider wird den Auftraggeber über anstehende Wartungsarbeiten verständigen und den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen.

(4) Die Verfügbarkeit der SOFTWARE beträgt 98,5 % im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers bezogen auf die SOFTWARE

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der SOFTWARE durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Auftraggeber, soweit erforderlich, Dritten, denen im Rahmen eines Organisationskontos Zugriffsrechte auf die SOFTWARE eingeräumt wurden, auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen.

(2) Der Auftraggeber ist selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der SOFTWARE erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.

(3) Der Auftraggeber wird für den Zugriff auf die erstmalige Nutzung der SOFTWARE selbst eine E-Mail-Adresse bzw. einen Anmeldenamen und ein Passwort je Benutzer generieren, die zur weiteren Nutzung der SOFTWARE erforderlich sind. Das Passwort wird sowohl zur Anmeldung als auch zur Nutzung der kryptografischen Dienste benötigt; das Zugangspasswort kann nachträglich verändert werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Nur mit dieser E-Mail-Adresse bzw. dem Anmeldenamen und diesem Passwort ist der Zugang zur Software gestattet; nur mit diesem Passwort können Daten und Dokumente ver- oder entschlüsselt werden. Die gleichen Verpflichtungen treffen, soweit ihnen im Rahmen eines Organisationskontos Nutzungsrechte an der SOFTWARE eingeräumt wurden, die vom Auftraggeber bestimmten Dritten.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die SOFTWARE bestimmungs- und vertragsgemäß zu nutzen. Er verpflichtet sich ferner, auf Dritte, insbesondere seine im Rahmen eines Organisationskontos bestimmten Dritten, einzuwirken, dass die SOFTWARE bestimmungs- und vertragsgemäß genutzt wird. Es ist insbesondere nicht bestimmungs- und vertragsgemäß, rechtswidrig Daten Dritter einzusehen oder zu versuchen, diese auszuspähen, diese zu kopieren und/oder zu verändern,

Vorgänge einzuleiten oder zu organisieren, die die Erreichbarkeit der SOFTWARE behindern (Dauerlast), Drittanwendungen einzubetten und/oder für den konkreten Geschäftsablauf oder zur Bearbeitung eines Vorgangs unübliche oder nicht mehr als die laut Leistungsbeschreibung definierten Datenmengen einzustellen bzw. zu verschlüsseln. Der Auftraggeber wird zudem insbesondere alle gesetzlichen Bestimmungen (z.B. auch gewerbliche Schutz-, und Urheber- und Wettbewerbsrechte) bei der Nutzung der SOFTWARE beachten und mit dieser keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte übermitteln bzw. verschlüsseln. Insbesondere wird der Auftraggeber die SOFTWARE nicht nutzen, um kriegs- und/oder gewaltverherrlichende, rechts- oder linksradikale, kinderpornografische oder die Menschenwürde verletzenden Inhalte zu übermitteln bzw. zu verschlüsseln; zudem wird der Auftraggeber die SOFTWARE ferner nicht dafür nutzen, um damit computerschädigende Software oder Teile davon zu übersenden. Der Auftraggeber wird zudem andere Nutzer der SOFTWARE nicht gegen ihren erkennbaren Willen belästigen.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass das von ihm vergebene Passwort gleichzeitig als Ver- und Entschlüsselungspasswort fungiert und seitens des Providers weder eingesehen werden kann noch gespeichert wird. Bei Verlust dessen ist eine Nutzung der kryptografischen Dienste nicht mehr möglich; bei Bekanntgabe dessen an Dritte ist eine sachgerechte Ver- und/oder Entschlüsselung von Daten bzw. Dokumenten nicht mehr möglich. Der Provider kann verlustige oder offenbarte Passwörter nicht wiederherstellen bzw. modifizieren.

(5) Hinsichtlich der in der Software integrierten Adressbuchfunktion wird der Provider lediglich als Auftragsverarbeiter tätig. Auf die Einträge im Adressbuch hat er keinen Einfluss. Der Auftraggeber verpflichtet sich und stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in bzw. aus der Adressbuchfunktion ausschließlich entsprechend der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Verstößt der Auftraggeber schuldhaft hiergegen, stellt er den Provider von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus dieser Pflichtverletzung resultieren oder resultieren können, frei.

II. ORGANISATIONSKONTO

§ 7 Erstellung des ORGANISATIONSKONTOS

(1) Beim Provider kann für die Nutzung der SaaS-Dienste ein ORGANISATIONSKONTO erstellt werden. Vertragspartner des Providers wird die vom Provider zu identifizierende Organisation („Auftraggeber“). Diese ist verpflichtet, einen Administrator des ORGANISATIONSKONTOS zu benennen. Der Administrator verwaltet das Organisationskonto; vor Ausscheiden dessen aus der Organisation ist zwingend ein neuer Administrator zu benennen. Im ORGANISATIONSKONTO besteht für den Administrator die Möglichkeit, Dritten, die er bestimmt und auswählt, die Nutzung der SaaS-Dienste zu ermöglichen (die Gesamtheit dieser nutzungsberechtigten Dritten wird als „**ORGANISATION**“ bezeichnet).

(2) Zur Identifizierung der Organisation wird auf § 9 Abs.3 verwiesen. Mit der Erstellung eines Organisationskontos wird gleichzeitig ein fortgeschrittenes Zertifikat vom Provider zur Verfügung gestellt.

(3) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Dritten, die Bestandteil der Organisation sind oder werden sollen, die Bestimmungen des Nutzungsvertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie für sie einschlägig sind, beachten

und einhalten; dies gilt insbesondere für § 6 Abs. (4) dieser AGB. Ein Vertragsverhältnis zwischen Provider und Dritten kommt nicht zustande.

(4) Das Zugangsrecht zum ORGANISATIONSKONTO wird mit Vertragsschluss durch den Provider geschaffen, ohne dass es zusätzlicher Handlungen des Auftraggebers dazu bedarf. Es endet automatisch mit dem Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages.

(5) Ein ORGANISATIONSKONTO kann nur mit Dritten gebildet werden, die bei vom Provider vorgegebenen Domains registriert sind. Bei der Erstellung des ORGANISATIONSKONTOS ist mindestens eine gültige Domain anzugeben; weitere können hinzugebucht werden. Die Domains müssen auf die Organisation registriert sein und die Organisation muss dafür über aktuelle Nutzungsrechte verfügen.

(6) Der Auftraggeber ist für die Gestaltung und inhaltliche Organisation des ORGANISATIONSKONTOS selbst verantwortlich.

(6) Funktionsweise und Funktionsumfang des ORGANISATIONSKONTOS ergeben sich aus den jeweilig dargestellten Beschreibungen im Help Center (www.helpcenter.protectr.com). Eine darüberhinausgehende Nutzungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

(8) Hinsichtlich der in der Software integrierten Adressbuchfunktion wird der Provider lediglich als Auftragsverarbeiter tätig. Auf die Einträge im Adressbuch hat er keinen Einfluss. Der Auftraggeber verpflichtet sich und stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in bzw. aus der Adressbuchfunktion ausschließlich entsprechend der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Verstößt der Auftraggeber schuldhaft hiergegen, stellt er den Provider von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus dieser Pflichtverletzung resultieren oder resultieren können, frei.

III. UNTERSCHRIFT

§ 8 Einfache elektronische Signatur

(1) Der Provider verschafft dem Auftraggeber die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung der SOFTWARE eine elektronische Signatur i.S.v. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (nachstehend als „**eIDAS-VO**“ bezeichnet) zu erstellen, zu speichern und zu verwenden.

(2) Die inhaltliche Gestaltung der UNTERSCHRIFT obliegt dem Auftraggeber.

IV. FORTGESCHRITTENES ZERTIFIKAT

§ 9 Fortgeschrittene elektronische Signatur

(1) Der Provider verschafft dem Auftraggeber oder dem Administrator die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung der SOFTWARE eine fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.v. Art. 3 Nr. 11 der eIDAS-VO erstellen zu können und zu verwenden.

(2) Voraussetzung für die Nutzungsmöglichkeit dieser fortgeschrittenen elektronischen Signatur ist die Identifizierung des Auftraggebers oder des Administrators i.S.v. Art. 26 lit. b) eIDAS-VO. Die Identifizierung ist über den Provider

zu veranlassen und setzt einen sicheren Identitätsnachweis voraus. Die Wahl des Identifizierungsverfahrens obliegt dem Provider.

(3) Die Identifizierung erfolgt durch Überlassung von Abschriften geeigneter Dokumente. Als diese geeigneten Dokumente werden beispielsweise angesehen: gültiger Personalausweis / qualifiziertes elektronisches Zertifikat zzgl. Handelsregistrauszug oder Gewerbeschein oder vergleichbare Dokumente. Diese Dokumente sind an den Provider mittels der SOFTWARE zu übermitteln. Die weitere Verarbeitung der Informationen aus diesen Dokumenten, insbesondere von personenbezogenen Daten, folgt den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Providers hierzu.

V. SIGNATUR

§ 10 Qualifizierte elektronische Fernsignatur

(1) Der Provider verschafft dem Auftraggeber die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung der SOFTWARE eine qualifizierte elektronische Fernsignatur i.S.v. Art. 3 Nr. 12 der eIDAS-VO erstellen zu können und zu verwenden. Der Provider bedient sich dafür derzeit der diesbezüglichen Dienste der Swisscom AG. Der Provider ist berechtigt, für die Erbringung dieses Dienstes auch einen anderen Dienstleister zu beauftragen, soweit die Funktionalität der angebotenen Leistung dadurch nicht zu Lasten des Auftraggebers beeinträchtigt wird; anderenfalls steht dem Auftraggeber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.

(2) Voraussetzung für die Nutzungsmöglichkeit dieser qualifizierten elektronischen Fernsignatur ist die Identifizierung des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 Abs. 2 eIDAS-VO. Die Identifizierung ist über den Provider zu veranlassen und setzt einen sicheren Identitätsnachweis voraus. Die Wahl des Identifizierungsverfahrens obliegt dem Provider.

§ 11 Identifizierungsverfahren

(1) Unter Hinzuziehung der Dienste der Swisscom AG erfolgt die Identifizierung des Auftraggebers gegenüber dem Provider mit Hilfe einer von der Swisscom AG bereitgestellten Applikation (nachstehend als „**RA-APP**“ bezeichnet), die der Auftraggeber kostenfrei aus dem Internet herunterladen kann und die für verschiedene Betriebssysteme zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die RA-APP fordert den Provider auf, zunächst den ausstellenden Staat und die Art (ID, Pass) des Identifizierungsdokumentes des Auftraggebers zu wählen. Es werden dann auf einem Muster des gewählten Dokumentes die Zonen für die haptische und visuelle Prüfung angezeigt, mit denen die Echtheit des Dokumentes geprüft werden kann. Anschließend wird die Vorder- und Rückseite des Dokumentes fotografiert. Eine OCR ermittelt automatisch aus der maschinenlesbaren Zone des Dokumentes die notwendigen Identifikationsdaten. Ein Foto des Auftraggebers mit Hintergrund der Umgebung in der geprüft wurde (z.B. Tisch, charakteristische Wandbilder) beweist die physische Präsenz während der Prüfung. Der Auftraggeber erhält abschließend einen Anruf eines Mitarbeiters der Swisscom AG auf eine vom Provider eingegebene Mobiltelefonnummer, die der Auftraggeber angegeben hat, um die Korrektheit und Besitz der Mobiltelefonnummer zu bestätigen. Nach Abschluss der Identifikation muss der Auftraggeber die Nutzungsbestimmungen des AH-in Signing Service der Swisscom AG bestätigen, indem er den Link in einer zugesandten SMS anklickt und die dort angezeigten Bestimmungen bestätigt.

(3) Eine Identifizierung ist auch über den Dienst Videoident der Swisscom AG möglich. Hierzu ist eine bestehende Internetverbindung erforderlich. Es besteht weiterhin

hierbei die Möglichkeit, die Identifizierung über den Browser oder eine speziell dafür angebotene APP (Identity App) vorzunehmen. Diese Identifizierungsmöglichkeiten sind für den Inhaber eines ORGANISATIONSKONTOS innerhalb der SOFTWARE implementiert; die weiteren Einzelheiten finden sich dort und im Weiteren auf der Webseite helpcenter.protectr.com.

(4) Eine Identifizierung ist auch über den Dienst Bankident der Swisscom AG möglich. Hierzu ist eine bestehende Internetverbindung erforderlich. Es besteht weiterhin hierbei die Möglichkeit, die Identifizierung über den Browser oder eine speziell dafür angebotene APP vorzunehmen. Diese Identifizierungsmöglichkeiten sind für den Inhaber eines ORGANISATIONSKONTOS innerhalb der SOFTWARE implementiert; die weiteren Einzelheiten finden sich dort und im Weiteren auf der Webseite helpcenter.protectr.com.

VI. SPEICHERPLATZ

§ 12 Vermittlung von Speicherplatz

(1) Der Provider vermittelt dem Auftraggeber einen definierten Speicherplatz auf einem Server, der vom Provider betrieben wird, zur Speicherung seiner Daten (nachstehend als „**SPEICHERPLATZ**“ bezeichnet). Der Auftraggeber kann auf diesem Server Inhalte bis zu einem Umfang gemäß vertraglicher Vereinbarung pro berechtigtem Nutzer aus der Organisation ablegen bzw. ablegen lassen. Sofern der Speicherplatz zur Speicherung der Daten nicht mehr ausreichen sollte, wird der Provider den Auftraggeber hiervon verständigen. Der Auftraggeber kann entsprechende Kontingente kostenpflichtig nachbestellen, vorbehaltlich Verfügbarkeit beim Provider.

(2) Der Provider ist berechtigt, für die Erbringung dieses Dienstes auch einen anderen Dienstleister zu beauftragen, soweit die Funktionalität der angebotenen Leistung dadurch nicht zu Lasten des Auftraggebers beeinträchtigt wird; anderenfalls steht dem Auftraggeber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.

(3) Das Zugangsrecht zum SPEICHERPLATZ wird mit Vertragsschluss durch den Provider vermittelt, ohne dass es zusätzlicher Handlungen des Auftraggebers dazu bedarf. Es endet automatisch mit dem Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages.

(4) Voraussetzung, Umfang und Nutzungsmöglichkeit des SPEICHERPLATZES ergeben sich aus den diesbezüglichen Beschreibungen des Providers im Help Center (www.helpcenter.protectr.com).

(5) Der Provider trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet abrufbar sind.

(6) Die Daten werden verschlüsselt abgelegt. Das Passwort hierfür ist dem Provider nicht bekannt und wird bei ihm auch nicht gespeichert. Der Provider kann keine Zugriffsmöglichkeiten auf die durch den Auftraggeber abgelegten Daten schaffen.

§ 13 Pflichten des Auftraggebers in Bezug auf den SPEICHERPLATZ

(1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, es sei denn, der Dritte ist rechtmäßiges Mitglied einer Organisation im Rahmen des Bestands eines ORGANISATIONSKONTOS.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner,

auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 6 dieser AGB sinngemäß.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe – soweit maßgeblich - auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

(4) Der Auftraggeber bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit, insbesondere nach Kündigung des Vertrages, die Herausgabe sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht seitens des Providers besteht. Für die Erlangung der Daten ist der Auftraggeber verantwortlich.

(5) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch gegenüber dem Provider auf Wiederherstellung von ihm gelöschter Daten.

§ 14 Support zum SPEICHERPLATZ

(1) Der Provider wird Anfragen des Auftraggebers zur Anwendung des SPEICHERPLATZES so rasch wie möglich nach Eingang der jeweiligen Frage in Textform beantworten.

(2) Der Provider ist berechtigt, zur Bearbeitung der Supportanfragen sich Dritter zu bedienen.

(3) Die Verfügbarkeit des SPEICHERPLATZES beträgt 98,5 % im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

VII. Gemeinsame Bestimmungen

§ 15 Vergütung

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Überlassung und Vermittlung der SaaS-Dienste das vereinbarte monatliche Entgelt zzgl. gesetzlicher MwSt. zu bezahlen. Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Vergütung zunächst nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des Providers; die aktuelle Fassung ist auf der Webseite <https://www.protectr.com/preise> eingestellt und gilt als **Anlage** zu diesen Bedingungen und als Inhalt des Nutzungsvertrages.

(2) Der Provider ist berechtigt, die Preise für die in der Preisliste ausgewiesenen Elemente und Dienste anzupassen. Dazu ist er insbesondere berechtigt, wenn und soweit Dritte, die er zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten hinzuziehen muss, wiederum ihre Preise dafür anpassen. Eine Preisanpassung wird der Provider mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch ankündigen. Ist der Auftraggeber mit der Preisanpassung nicht einverstanden, steht ihm das in § 18 normierte Kündigungsrecht zu. Kündigt der Auftraggeber hingegen nicht, gilt die dann neue Preisliste als Anlage zu diesen Bestimmungen und als Inhalt zum Nutzungsvertrag; die dort ausgewiesenen Preise sind dann ab dem jeweiligen Zeitpunkt vom Auftraggeber zu entrichten.

(3) Einwendungen gegen die Abrechnung zu den vom Provider erbrachten Leistungen hat der Auftraggeber innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich oder elektronisch bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Auftraggeber genehmigt. Der Provider wird den Auftraggeber mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

§ 16 Mängelhaftung/Zugangssperre/Haftungseinschränkung für den Provider

(1) Der Provider übernimmt keine Gewähr dafür, dass die SaaS-Dienste für einen bestimmten Zweck geeignet sind, sofern eine solche Eignung in einer in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung oder in diesen Bedingungen oder dem Nutzungsvertrag nicht ausdrücklich zugesagt wird.

(2) Im Falle von Leistungsstörungen bei der Erbringung der SaaS-Dienste leistet der Provider in dem Maße und Umfang Gewähr, wie sich dies aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt, soweit dies durch die in Bezug genommenen Unterlagen der Swisscom AG nicht wirksam eingeschränkt wird; in diesem Fall kann sich der Provider auf die Einschränkung auch gegenüber dem Auftraggeber berufen.

(3) Für den Fall, dass Leistungen des Providers von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Auftraggebers in Anspruch genommen werden, haftet der Auftraggeber für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang seines Auftrages zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Auftraggeber am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Provider von allen Ansprüchen Dritter, die sowohl auf den von ihm gespeicherten Daten als auch der unsachgemäßen und/oder vertrags- oder rechtswidrigen Nutzung der SaaS-Dienste beruhen, freizustellen und dem Provider die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen.

(5) Der Provider ist zur sofortigen Sperre von Diensten berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten oder verschlüsselten Daten gegen die Vorgaben aus § 6 Abs. 4 bzw. § 13 Abs. 2 dieser AGB verstoßen können. Ein begründeter Verdacht hierfür liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts den Provider davon verlässlich in Kenntnis setzen; soweit dies durch Personen des Privatrechts erfolgt, sind die Behauptungen durch diese zumindest glaubhaft zu machen. Der Provider verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor einer beabsichtigten Sperrung der Dienste Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Der Provider hat den Auftraggeber von einer erfolgten Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

Der Provider ist bei Auftraggebern, die einer besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, abweichend vom vorherigen Abschnitt nur dann zur sofortigen Sperre von Diensten berechtigt, wenn unter Berücksichtigung der Stellung des Auftraggebers rechtskräftig feststeht, dass die gespeicherten bzw. verschlüsselten Daten gegen die Vorgaben aus § 6 Abs. 4 bzw. § 13 Abs. 2 dieser AGB verstoßen haben. Der Provider hat den Auftraggeber von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen.

(6) Eine verschuldensunabhängige Haftung seitens des Providers auf Schadensersatz für Mängel, die bereits bei Abschluss des Vertrages vorhanden waren, wird ausgeschlossen.

(7) Schadensersatzansprüche gegen den Provider sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, der Provider, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Provider nur, wenn eine für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Vertragspflicht durch den Provider, seine gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen verletzt wurde, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Provider haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Dafür ist seine Haftung auf einen

Maximalbetrag in Höhe von € 50.000 beschränkt. Eine Haftung für indirekte oder Mangelfolgeschäden ist dabei ausgeschlossen.

§ 17 Wegfall der Leistungspflicht

(1) Fälle höherer Gewalt (als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können) suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Vertragsparteien für die Dauer der Störungen und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die daraus folgenden Einschränkungen den Zeitraum von einer Woche, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(2) Als höhere Gewalt gelten auch vom Provider nicht verschuldete Folgen eines Arbeitskampfes beim Provider oder einem Dritten, sofern sich dadurch Auswirkungen auf die Leistung des Providers ergeben.

(3) Der Provider ist im Übrigen von der Leistungspflicht frei, sofern der Provider eine von einer Leistungsstörung betroffene Leistung ordnungsgemäß bei einem Dritten, insbesondere der Swisscom AG oder einer mit diesen verbundenen Unternehmen beauftragt hat, die entsprechende Leistung vom Dritten aber nicht oder nicht korrekt erbracht wird und dies nicht vom Provider verschuldet wurde. Sofern der Provider in diesen Fällen im Hinblick auf die Erbringung der Leistungen gegenüber dem Auftraggeber eigene Ansprüche aufgrund der Nicht- bzw. Schlechtleistung gegenüber dem Dritten haben sollte, tritt der Provider diese Ansprüche an den Auftraggeber ab.

§ 18 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Anmeldung und Registrierung durch den Auftraggeber und kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 1 Monat beendet werden.

(2) Davon ausgenommen ist der Dienst „qualifizierte elektronische Signatur“ in der Bezahloption „Flatrate“, soweit dieser vom Auftraggeber gewählt wird. Für diesen Dienst in Verbindung mit dieser Option beträgt die vertragliche Mindestlaufzeit 12 Monate; im Anschluss daran gelten die Bestimmungen aus Abs 1.

(3) Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist der Provider insbesondere berechtigt, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung der SaaS-Dienste schuldhaft verletzt. Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Falle voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.

§ 19 Datenschutz/Geheimhaltung

(1) Soweit der Auftraggeber mit den SaaS-Diensten personenbezogene Daten Dritter verarbeitet oder verarbeiten will, ist er selbst – soweit erforderlich - für die nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts notwendigen Einwilligungen oder die Schaffung der dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in diesem Fall die maßgeblichen Voraussetzungen hinreichend und gesetzeskonform zu dokumentieren, vorzuhalten und, soweit notwendig, dem Provider zur Verfügung zu stellen.

(2) Im Hinblick auf das maßgebliche Vertragsverhältnis regelt alles Weitere zum Datenschutz der als **Anlage dem Nutzungsvertrag beigefügte** Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung.

(3) Der Provider verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerthen, soweit hiervon nicht Dritte betroffen sind, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind und die Weitergabe zur Vertragserfüllung erforderlich ist. In Zweifelsfällen wird sich der Provider vom Auftraggeber vor einer solchen Weitergabe eine Zustimmung erteilen lassen.

§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Auf den Nutzungsvertrag findet deutsches Recht mit Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Für Streitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag ist, soweit in zulässiger Weise vereinbar, ausschließlicher Gerichtsstand Leipzig.

§ 21 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und/oder des Nutzungsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen und des Nutzungsvertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.

(3) Anlagen, auf die in diesen Bedingungen Bezug genommen wird, sind Vertragsbestandteil.

a.) Preisliste

b.) Vertrag Auftragsdatenverarbeitung